

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4528, 11/6949 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht der Bundesregierung, mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes eine rechtliche Besserstellung für die bisher unter Vormundschaft und Pflegschaft stehenden Menschen und bessere Arbeitsbedingungen für Beistände vorzubereiten. Einigen der vorgeschlagenen Neuregelungen fehlt es jedoch an der nötigen Konsequenz. Die Vorstellungen zur Legalisierung einer Sterilisation mit Ersatzeinwilligung stehen sogar im Widerspruch zu diesen Absichten.

Daher fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen vorzulegen:

1. Die Bezeichnungen „Betreuung“, „Betreuter“, „Betreuer“ im Entwurf werden ersetzt durch „Beistandschaft“, „Beistandsberechtigte/r“, „Beistand“.
2. Eine Kontrolle der Post Beistandsberechtigter ist unzulässig. In Artikel 1 Nr. 41 wird im § 1896 der Absatz 4 gestrichen.
3. Nicht nur die konstituierte, auch die „natürliche Geschäftsunfähigkeit“ wird aufgehoben. Darum wird § 104 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestrichen. In den Gesetzentwurf wird durch die Bundesregierung ein erweitertes Anfechtungsrecht für Beistandsberechtigte eingearbeitet.
4. Niemand soll zur Übernahme einer Beistandschaft gezwungen werden. Darum ist in Artikel 1 Nr. 41 der § 1898 Abs. 1 zu streichen.

5. Nur natürliche Personen können zu Beiständen bestimmt werden. Beistandsvereine und -behörden können selbst keine Beistandschaften übernehmen. Darum werden u. a. folgende Änderungen vorgenommen: In Artikel 1 Nr. 41 wird § 1897 Abs. 2 gestrichen. Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

In Artikel 1 Nr. 41 ist der § 1900 wie folgt zu fassen:

„§ 1900

Zum Beistand können nur natürliche Personen bestimmt werden.“

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen.

In Artikel 1 Nr. 41 werden die §§ 1908 e und 1908 g gestrichen. Sollte in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Bedarf an Beiständen nicht abgedeckt werden können, so sind durch die Beistandsbehörden schon eingestellte oder einzustellende Personen freizustellen, die die Beistandschaft als natürliche Person führen.

In Artikel 8 wird in § 5 folgender Satz eingefügt:

„Sofern in dem Einzugsgebiet einer Behörde nicht genügend Personen zur Übernahme einer Beistandschaft zur Verfügung stehen, ist die Behörde verpflichtet, Mitarbeiter/innen für diese Aufgabe freizustellen oder einzustellen.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

6. Beistandsberechtigte sollen ihre Handlungsfähigkeit nur soweit wie unbedingt erforderlich verlieren. Darum werden die Vertretungsrechte der Beistände eingeschränkt.

In Artikel 1 Nr. 41 werden in § 1896 Abs. 2 Satz 2 die Worte „bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

In Artikel 1 Nr. 41 wird der § 1902 wie folgt gefaßt:

„§ 1902

Sofern die/der Beistandsberechtigte unter Freiheitsentzug untergebracht, bettlägerig oder in vergleichbarem Umfang handlungseingeschränkt oder für ihn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, vertritt der Beistand den/die Beistandsberechtigte/n gerichtlich und außergerichtlich.“

7. Heilbehandlungen unter Zwang sind zu verhindern. Zur Sicherung dieser Bestimmung wird in Artikel 1 Nr. 41 § 1904 zu § 1904 Abs. 2.

Als Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Beistand kann nicht anstelle der/des Beistandsberechtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, wenn der/die Beistandsberechtigte selbst einwilligen kann.“

Zur Beseitigung mißbräuchlichen Einsatzes von Psychopharmaka und ähnlichen Mitteln wird in § 1904 Abs. 2 als Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für eine nicht nur vorübergehende Behandlung mit Psychopharmaka oder in ihren Auswirkungen vergleichbaren Mitteln.“

Satz 2 wird Satz 3.

8. Keine Sterilisation und kein Schwangerschaftsabbruch darf ohne die Zustimmung der betroffenen Behinderten durchgeführt werden. Manipulierte Einwilligungen der Behinderten sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Unter anderem werden deshalb folgende Änderungen vorgenommen:

In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1899 Abs. 2 zu streichen. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

In Artikel 1 Nr. 41 wird § 1905 wie folgt gefaßt:

„§ 1905

(1) Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche ohne Einwilligung des/der Beistandsberechtigten sind unzulässig. Unzulässig sind ebenfalls Sterilisationen Minderjähriger. Ersatzeinwilligungen in Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche einwilligungsunfähiger Volljähriger durch Beistände sind nur zulässig mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes zur Abwehr einer Gefahr für das Leben der Schwangeren.

(2) Der Beistand hat sicherzustellen, daß vor einer Sterilisation oder einem Schwangerschaftsabbruch eine geistig behinderte Frau über Art und Folgen des Eingriffes von einem Arzt/ einer Ärztin in geeigneter Form aufgeklärt wird.

(3) Einwilligungen Beistandsberechtigter in Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche werden unwirksam, sobald vor dem Eingriff durch Abwehr, Gebärden oder sonstigem Verhalten eine Ablehnung des Eingriffes erkennbar wird.“

9. Mißbräuchlicher Freiheitsentzug bei der Unterbringung ist nicht zu gestatten. In Artikel 1 Nr. 41 wird § 1906 Abs. 1 Nr. 2 gestrichen.

10. Beistände können Beistandsvereine gründen. Diese sind staatlicherseits zu unterstützen.

In Artikel 1 Nr. 41 werden in § 1908f Abs. 1 die Worte „Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein“ ersetzt durch die Worte „Ein rechtsfähiger Verein, der von Beiständen zum Zwecke der Beratung, des Erfahrungsaustausches, der Weiterbildung und der Beistandsorganisation gebildet wurde, kann als Beistandsverein“.

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die allgemeinen Verwaltungskosten des anerkannten Beistandsvereines werden erstattet.“

Der Absatz 3 wird Absatz 4.

11. Beistandschaften sind nicht nur durch die Gerichte, sondern auch durch Beschwerdekommisionen zu kontrollieren. Im Gesetzentwurf werden Bildung und Förderung von Beschwerdekommisionen vorgesehen. Diese setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeinitiativen der verschiedenen Gruppen Beistandsberechtigter zusammen. Näheres soll durch Landesrecht bestimmt werden.
12. Gutachten dürfen nicht nur medizinische Gesichtspunkte berücksichtigen. Darum werden im Artikel 5 Nr. 17 in § 68 b Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „eingeholt worden ist“ ein Komma und danach die Worte „das sich auf die medizinischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkte erstreckt“ eingefügt.
13. Begutachtung darf nicht unter Zwang geschehen.
In Artikel 5 Nr. 17 wird in § 68 b der Absatz 3 ersetzt durch die Formulierung:
„(3) Ein Gutachten kann nicht gegen den Willen des Beistandsberechtigten erstellt werden.“
Der Absatz 4 wird gestrichen.
In Artikel 5 Nr. 17 wird § 69 f Abs. 1 Nr. 2 ergänzt durch die Worte „oder der/die Beistandsberechtigte eine Begutachtung durch eine/n Sachverständige/n ablehnt“.
14. Beistandschaftsperioden dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern. Darum werden im Artikel 5 Nr. 17 in § 69 Abs. 1 Nr. 5 die Worte „höchstens fünf Jahre“ ersetzt durch die Worte „höchstens zwei Jahre“.
15. Die Beistandsberechtigten müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über ihre Rechte informiert werden.
Im Artikel 9 wird in § 1 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Beistandsberechtigten werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der neuen Rechtslage, insbesondere ihren Rechten nach §§ 1901, 1908 b, 1908 d des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 66 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom Gericht in jeweils geeigneter Form verständigt.“
16. Die Übergangsfristen dürfen keine besonderen Härten erzeugen. In Artikel 9 werden in § 2 Nr. 1 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ und die Worte „fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt“ ersetzt.
In Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
17. Die Kosten des Gesetzes dürfen nicht nur den Ländern und Kommunen zugewiesen werden. Eine Beteiligung des Bundes ist vorzusehen. Besonders für den richterlichen Aufgabenzuwachs müssen zusätzliche Planstellen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem Bundeshaushalt ermöglicht werden.

Bonn, den 25. April 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Sachgerechte Bezeichnung

Das zu schaffende Rechtsinstitut soll „Beistandschaft“ genannt werden, um klar zu machen, hier handelt es sich um einen Hilfsdienst, der den betroffenen Menschen zur Verfügung stehen soll. „Betreuung“, das hat sich in der Praxis so ergeben, ist aber immer schon Führung, oft genug platte Fremdbestimmung. Der Begriff „Betreuer/innen“ bezeichnet das in Einrichtungen für Behinderte versorgend arbeitende Personal.

Dagegen steht die Erklärung des Regierungsentwurfes, der Begriff „Beistandschaft“ sei im Recht schon besetzt. Das trifft auch zu. Im Familienrecht des BGB gibt es schon den Begriff „Beistand“ (§ 1685). Diese gesetzliche Bestimmung läßt sich jedoch leichter verändern als die allgemein verinnerlichte Bedeutung des Wortes „Betreuung“. Selbst wenn von einer Änderung dieser Bestimmungen abgesehen werden soll, wäre das kein Grund für die Beibehaltung der Begriffe „Betreuung“, „Betreuer“, „Betreuter“ im Sinne des Regierungsentwurfes. Es gäbe dann eben Familienbeistandschaften und Beistandschaften für Volljährige.

Die Begriffe „Betreuer“ und „Betreuter“ sollen ersetzt werden durch die Bezeichnungen „Beistand“ und „Beistandsberechtigter“ bzw. „Beistandsberechtigte“. Gerade die letztgenannten Begriffe würden ausdrücken, daß die Betroffenen durch die Beistandschaft mit zusätzlichen Rechten versehen werden sollen. Sie werden durch die Beistände eben zusätzlich „berechtigt“.

Die Gefahr, daß das zu schaffende Rechtsinstitut allein schon durch seinen Namen „Betreuung“ mißverstanden wird, muß verhindert werden.

Zu 2.

Mißbräuchliche Postkontrolle verhindern

Die Möglichkeit der Postkontrolle durch den Beistand ist in § 1896 Abs. 4 BGB-E mit ausdrücklicher Anordnung des Vormundschaftsgerichtes vorgesehen, ohne daß allerdings die Voraussetzungen genannt werden, unter denen der Beistand die Post entgegennehmen, anhalten und öffnen darf. Dies ist im Hinblick auf Artikel 10 des Grundgesetzes höchst bedenklich. Da eine Bestimmung dieser Voraussetzungen im Kontext einer breiten Fachdiskussion noch nicht stattgefunden hat, muß der entsprechende § 1896 Abs. 4 gestrichen werden.

Zu 3.

Konsequente Abschaffung der Geschäftsunfähigkeit

Der Entwurf eines Betreuungsgesetzes behält in einem Punkt die unsachgerechte Gleichstellung volljähriger Beistandsberechtigter mit Minderjährigen unter 7 Jahren bei: in der „natürlichen“ Geschäftsunfähigkeit des § 104 Nr. 2 BGB. Wir schlagen vor, auch den § 104 Nr. 2 BGB abzuschaffen. Rechtsgeschäfte, die in einem

Zustände abgeschlossen werden, den der heutige § 104 beschreibt, sollen rückwirkend anfechtbar sein. Dazu müßte der § 105 BGB durch eine Regelung ergänzt werden, nach der Willenserklärungen bei fehlender freier Willensbildung schwebend wirksam sind, und die Wirksamkeit darüber hinaus von der Entscheidung der/des Beistandsberechtigten abhängt durch Einräumung eines Anfechtungsrechtes. Dies hätte zur Folge, daß die Rechtsgeschäfte des/der Beistandsberechtigten nicht von Anfang an rechtsunwirksam sein würden, die Geschäftspartner der Betroffenen sich also nicht ihrerseits auf die Geschäftsunfähigkeit berufen könnten. Andererseits könnten sie aber darauf vertrauen, daß das Geschäft bis zu einer evtl. Anfechtungserklärung voll wirksam ist. Die Beistandsberechtigten bzw. deren Beistände hätten dagegen die Möglichkeit, eigenverantwortlich über den Bestand der Willenserklärung zu entscheiden. Vorteilhafte Geschäfte (z.B. Versicherungsverträge) könnten ebenso aufrechterhalten bleiben wie u. U. unvorteilhafte, wenn sich der oder die Beistandsberechtigte nach Besserung seiner Situation oder nach Beratung mit seinem Beistand für den Bestand dieser Willenserklärung entscheidet. Insgesamt würde dies die Selbstbestimmung der Beistandsberechtigten stärken. So würde auch die Willenserklärung geistig Behinderter etwa bei Werkstatt- oder Arbeitsverträgen die rechtliche Anerkennung nicht versagt bleiben.

Zu 4.

Keine Beistandschaft unter Zwang

Eine beistandgebende Person soll nicht dazu gezwungen worden sein, da unter Zwang kein persönliches Verhältnis aufbaubar ist. Die Schaffung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Beistandsberechtigter bzw. Beistandsberechtigtem und Beistand ist aber unterstützenswertes Ziel der Gesetzesinitiative.

Zu 5.

Beistände müssen persönliches Vertrauen schaffen können

Beistände können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen, also Vereine und Behörden, können das für eine Beistandschaft notwendige persönliche Vertrauensverhältnis nicht schaffen. So sah es auch der 1. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Unter dem Druck der Träger, die heute schon Vormundschaften und Pflegschaften übernommen haben oder an einer Übernahme von Beistandschaften interessiert sind, kam es zu Aufweichungen dieser sinnvollen Bestimmung.

Zu 6.

Keine Verschlechterung zur heutigen Rechtslage bei der Einrichtung von Beistandschaften

Im bisher geltenden Recht wurden bei den freiwilligen Pflegschaften die Pfleger/innen nicht zu gesetzlichen Vertretern/innen. Sie erhielten lediglich den Status staatlich eingesetzter Bevollmächtigter. D. h., die Entscheidung der Pfleglinge blieb stets maß-

gebend. Nach den Vorschlägen der Bundesregierung bedeutet Betreuung aber immer gleichberechtigte gesetzliche Vertretung. Die Betreuenden können also rechtswirksam auch gegen den Willen der Betreuten handeln. Das gleichwertige Nebeneinander von – im ungünstigen Falle – sich widersprechenden Willenserklärungen von Beistandsberechtigter bzw. Beistandsberechtigtem und Beistand wird zu rechtlich bedenklichen Unsicherheiten führen. Allein deswegen sollten diese Fälle auf die unbedingt notwendigen begrenzt bleiben. Es besteht auch die Gefahr, daß sich der Rechtsverkehr einseitig an den Beistand wendet als vermeintlich einfacheren Partner und die Beistandnehmenden – wenn auch nicht rechtlich so doch faktisch – wieder entmündigt werden. Für die weit überwiegende Zahl der Beistandsberechtigten reicht die Unterstützung durch den Beistand aus, um Schaden von den Betroffenen abzuwenden. Die beistandsberechtigte Person soll „Subjekt des Handelns“ bleiben. Gegen oder ohne deren Willen sollen die Beistände nur dann handeln dürfen, wenn die Betroffenen besonders handlungseingeschränkt sind. Das gleiche gilt für Beistandsberechtigte, die so weitgehend eingeschränkt sind, daß für sie ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde.

Zu 7.

Zwangsbehandlung eindämmen

Körperliche Eingriffe gegen den Willen der/des Beistandsberechtigten sollen ausgeschlossen werden. Um das klarzustellen, ist der Absatz 1 einzufügen. In den bisherigen Diskussionen zum § 1904 ist ausgeführt worden, der Satz drücke lediglich eine Selbstverständlichkeit aus. Gerade aber der Bereich der Eingriffe in die körperliche Integrität ist so schützenswert, daß juristische Unsicherheiten aber auch Fahrlässigkeiten der behandelnden Fachkräfte ausgeschlossen werden müssen. Der beantragte Absatz 1 weist auf die Notwendigkeit hin, vor einem Eingriff zunächst zu prüfen, ob der/die Beistandsberechtigte selbst einwilligen kann und dies auch tut.

Für die Fälle, in denen sich die/der Beistandsberechtigte gegen einen Eingriff ausspricht, obwohl eine akute Lebensbedrohung vorliegt, die die/der Beistandsberechtigte jedoch nicht wahrnimmt, reichen die rechtlichen Grundlagen aus anderen Gesetzen.

Die Praxis der Behandlungen mit Psychopharmaka und ähnlichen Mitteln zeigt eine hohe Schutzbedürftigkeit für die betroffenen Menschen. Darum soll ein Beistand nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes in die Behandlung mit Psychopharmaka und ähnlichen Mitteln einwilligen dürfen, und dies auch nur bei den zeitlich engbegrenzten Behandlungen einer akuten Krise.

Zu 8.

Keine Sterilisationen, kein Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne die Einwilligung der Betroffenen

Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch werden als körperliche Eingriffe besonders genannt, weil die Praxis zeigt, daß ein

erheblicher Druck der Umwelt auf zeugungsfähige bzw. schwangere Beistandsberechtigte einwirkt. Die Motivationen hierzu sind unterschiedlich, u. a. eugenisch begründet. Besonders bei behinderten Menschen, für die eine Einwilligungsunfähigkeit diagnostiziert wird, kann es wie in der Vergangenheit zu Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüchen kommen, die ihrem Willen widersprechen. Der § 1904 des Regierungsentwurfes sieht für die Ersatzeinwilligung in eine Sterilisation einige Einschränkungen vor, die aber nicht geeignet sind, Mißbräuche zu verhindern.

Bei einem Verbot der Sterilisation käme es sicher zu Versuchen, Elternschaften von behinderten Menschen durch Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Hier sieht der Regierungsentwurf noch geringere Schutzbestimmungen vor. Schwangerschaftsabbrüche sind aber wie Sterilisationen – soweit sie nicht tatsächlich eine akute körperliche Lebensbedrohung beseitigen – ohne Einwilligung der betroffenen Behinderten unzulässig.

Ein Verbot der Ersatzeinwilligung bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbrüchen führe – so wird berechtigt argumentiert – zu Versuchen, Einwilligungsfähigkeit und Einwilligung bei den betroffenen behinderten Menschen herbeizuführen. Solche herbeimanipulierten Einwilligungen sind jedoch bei geistig Behinderten nicht sehr beständig gegenüber ihrem natürlichen Willen. Schutzbestimmungen, wie sie hier als § 1905 Abs. 2 und 3 beantragt sind, sind geeignet, Mißbräuche zu verhindern.

Zu 9.

Unterbringung nur bei erheblicher Gesundheitsgefährdung

Eine Unterbringung nach § 1906 BGB-E ist stets ein weitreichender Eingriff in die Freiheitsrechte der/des Betroffenen und darum nur zu ermöglichen, wenn die Gefahr besteht, daß der oder die Betroffene sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (Absatz 1 Nr. 1). Lediglich zum Zwecke der Untersuchung des Gesundheitszustandes, der Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffes (Absatz 1 Nr. 2) soll sie ohne Zustimmung des/der Unterzubringenden nicht möglich sein.

Da die Bestimmungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB-E alternativ zueinander stehen, würde in der Praxis, wie im geltenden Recht, die zweite Voraussetzung zur Grundlage der Unterbringung werden. Dies widerspricht der vom Bundesverfassungsgericht gebotenen Güterabwägung, wonach auch dem psychisch Kranken in gewissen Grenzen die Freiheit zur Krankheit zugestanden wird. Nach verfassungsrechtlichen Maßstäben reicht die Beeinträchtigung der familiären oder sozialen Beziehungen gerade nicht zu einer Freiheitsentziehung aus, wenn nicht mit der Beeinträchtigung der sozialen und persönlichen Beziehungen eine erhebliche Gesundheitsgefährdung einhergeht.

Zu 10.

Gegenseitige Förderung der Beistände

Wenn Vereine als Körperschaft auch keine Beistandschaften übernehmen können, so ist es doch sinnvoll, wenn Beistände sich

zu Vereinen zur Unterstützung und Förderung zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse sollen staatlicherseits gefördert werden, u. a. durch die Erstattung der allgemeinen Verwaltungskosten.

Zu 11.

Kontrolle der Beistandschaften

Die Beistandschaften sollen nicht nur durch die Gerichte kontrolliert werden. Es sollen auch Beschwerdekommisionen eingerichtet werden, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeinitiativen der verschiedenen Gruppen Beistandsberechtigter zusammensetzen. Die Beistandsbehörden sollen die Bildung solcher Kommissionen unterstützen und deren Arbeit fördern.

Zu 12.

Begutachtung verbessern

Die Gerichte sind bei ihrer Beurteilung auf Gutachten angewiesen und sollen diese ja auch heranziehen. Zur Begutachtung der Notwendigkeit einer Betreuung gehören psychologische und soziale Gesichtspunkte zwingend dazu.

Zu 13.

Keine Begutachtung unter Zwang

Bei der Erstellung der Gutachten sollen keine Zwangsmaßnahmen möglich sein. Der Zugang zum betroffenen Menschen kann unter Zwang nicht gefunden werden. Es ist aber denkbar, daß eine Beistandschaft die Person durchaus schützt, die eine Begutachtung ablehnt. In diesen Fällen soll eine befristete Beistandschaft auch ohne Gutachten möglich sein, die Zeit für vertrauens- und überzeugungsbildende Maßnahmen gibt.

Nur die Richter/innen selbst sollen sich ein persönliches Bild von den Betroffenen auch zwangsweise machen dürfen, damit Entscheidungen nach Aktenlage vermieden werden.

Zu 14.

Zeitliche Begrenzung der Beistandschaft

Die zeitliche Ausdehnung einer Anordnung zur Beistandschaft sollte nur bis zu zwei Jahren möglich sein, was erneute Anordnungen mit gleichem Verfahrensschutz nicht verhindert. Für kurze Beistandsphasen spricht die rehabilitative Absicht der Gesetzesinitiative. Beistandsberechtigte und Beistände sollen ihr Zusammenwirken dazu nutzen, die Eigenständigkeit der Beistandnehmenden voll (wieder)herzustellen. Zu lange Beistandschaften bergen die Gefahr nicht mehr revidierbarer Selbstständigkeitsverluste.

Zu 15.

Keine besonderen Härten in der Übergangszeit

Die Regelungen des Regierungsentwurfes sehen für schon bestehende Vormundschaften und Pflegschaften viel zu lange Über-

gangszeiten vor. Eine besondere Härte entsteht im Vergleich zur Periode der nach Inkrafttreten des Beistandsgesetzes neu eingerichteten Beistandschaften.

Zu 16.

Informationen für die Beistandsberechtigten

Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen die Beistandsberechtigten, die vorher unter Vormundschaft oder Pflegschaft standen, über ihre neuen Rechte informiert werden. Besonders wichtig ist die Information, daß sie selbst das Ende ihrer Beistandschaft herbeiführen können.

Zu 17.

Kosten nicht nur abschieben

Die Bundesregierung strebt mit ihrem „Betreuungsgesetz“, wie beim Gesundheits-Reformgesetz oder bei der Novellierung des Heimgesetzes, wieder einmal eine Veränderung an, für die sie selbst keine finanzielle Verantwortung tragen will. Es ist heute schon vorhersehbar, daß die Länder und Kommunen als Kostenträger die Verbesserungen des Beistandsgesetzes finanziell austrocknen werden. Allein für die sachgerechte Neueinstellung von Richterinnen und Richtern ist hoher finanzieller Einsatz erforderlich. Gerade ihre Arbeitsbedingungen werden darüber entscheiden, ob die Urteile jedem Einzelfall tatsächlich gerecht werden.

